

## DIEBSTAHL

# Der Wert eines gebrauchten Navis

**Firmenfahrzeuge mit Navigationssystemen sind mittlerweile kaum noch aus einem Fuhrpark wegzudenken. Die Anschaffungskosten von fest eingebauten Navigationsgeräten sind hierbei beträchtlich. Doch welchen Betrag muss die Kaskoversicherung erstatten, wenn sie gestohlen werden?**



**F**est eingebaute Navigationsgeräte sind ein Wertobjekt. Wie muss die Kaskoversicherung regulieren, wenn es gestohlen wird? Muss sie die Gesamtkosten der Ersatzbeschaffung erstatten oder den Zeitwert, den das Gerät zum Zeitpunkt des Diebstahls hat?

Mit dieser Frage hatte sich das Amtsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 25. Juni 2009 (Aktenzeichen 42 C 9779/08) zu beschäftigen. Der Klägerin wurde im Mai 2006 aus dem Fahrzeug ein werkseitig eingebautes Navigationssystem einschließlich Bediengerät und Navigations-CD bei einem Aufbruch gestohlen.

Die Kosten der Neuanschaffung des Gerätes wollte die Geschädigte von ihrem Kaskoversicherer, abzüglich des vereinbarten Selbsthaltes von 150 Euro, erstattet haben. Der Versicherer zahlte jedoch statt der 4.768,78 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer lediglich einen Betrag von 2.529,78 Euro.

Dass die Erstattungssumme für das vier Jahre alte Navigationssystem so viel niedriger ausfiel, lag daran, dass das Bediengerät und die CD abgezogen wurden und lediglich der Zeitwert des Geräts von

1.100 Euro in die Berechnung einfluss. Die Klägerin war aber der Ansicht, dass sie aufgrund des Versicherungsvertrages gegenüber ihrem Kaskoversicherer die gesamten Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen kann, und verklagte diesen.

## Wiederbeschaffungswert ist entscheidend


Das Gericht schloss sich der Ansicht der Versicherungsnehmerin an und verurteilte den Versicherer, die restlichen Kosten in Höhe von rund 2.089 Euro zu zahlen. Der Ansicht der beklagten Versicherung, dass der Wiederbeschaffungswert für ein vier Jahre altes Gerät den Betrag von 948,28 Euro netto nicht übersteige und dass zu diesem Preis ohne Probleme ein entsprechendes Gerät hätte erworben werden können, erteilte das Gericht eine deutliche Absage.

Nach § 13 Abs. 1 AKB hat die Versicherungsnehmerin einen Anspruch auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Hierbei braucht sie sich nicht auf die Erstattung der Kosten, die auf dem Gebrauchtteilemarkt für entsprechende Geräte üblicherweise ge-

zahlt werden, verweisen zu lassen. Zumindest dann nicht, wenn es für das entsprechende Gerät keinen seriösen Gebrauchtwagenmarkt gibt.

Überdies muss sich die Versicherungsnehmerin auch keine Abzüge „Neu für Alt“ gefallen lassen, da für den Einbau eines neuwertigen Gerätes keine Aufwendungen erspart werden.

## Fazit: Kaskoversicherer muss zahlen

Die Versicherungsnehmerin und Klägerin hat den Gerichtsprozess gewonnen. Der beklagte Kaskoversicherer ist verpflichtet, den Neuanschaffungspreis für das verwendete Gerät zu ersetzen. Die vorgenommenen Abzüge waren vorliegend nicht gerechtfertigt. **INKA PICHLER** 



**Inka Pichler,**  
Rechtsanwältin  
für Verkehrs- und  
Versicherungs-  
recht, Partnerin  
der Kanzlei  
Kasten, Mattern  
& Pichler in  
Wiesbaden